

Satzung



Prinzengarde der Stadt Ratingen „blau-weiss“ von 1928 e.V.

02. 05. 2014 - schn

Satzung der
PRINZENGARDE DER STADT RATINGEN
„blau-weiss“ von 1928

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
PRINZENGARDE DER STADT RATINGEN „blau-weiss“ von 1928 e.V.
- (2) Das Vereinsjahr beginnt am 01. April, es dauert bis zum 31. März des folgenden Jahres, das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Pflege des vaterstädtischen Karnevals unter jederzeitiger Achtung der Grundsätze der Bürgerlichen Gesellschaftsordnung. Er übt religiöse und politische Neutralität. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen, sowie die Heranführung der Jugend an karnevalistische Traditionen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Aufhebung des Vereins wird das Vermögen dem deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Ratingen für gemeinnützige Zwecke übergeben.

§ 3 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter. Vergütungen für die Durchführung der Vereinsämter werden nicht gewährt.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passive Mitglieder

- (2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv für die Belange des Vereins einzusetzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.

- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Deren Stellung ist mit der aktiven oder passiven Mitgliedschaft des Vereins vereinbar. Ehrenmitglieder können sich zu einem Förderkreis zusammenschließen (Ehrensatoren). Soweit Ehrenmitglieder gleichzeitig aktive oder passive Mitglieder sind, behalten sie deren Rechte und Pflichten.

- (4) Passive Mitglieder unterstützen den Vereinszweck, ohne aktive Mitglieder zu sein. Aktive Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 dieses Paragraphen nicht mehr nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes, der einstimmig erfolgen muss, zu passiven Mitgliedern gemacht werden. Passive Mitglieder können jedoch nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 zu aktiven Mitgliedern gemacht werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

- (2) Aktives Mitglied kann nur werden, wer zumindest ein Jahr probeweise aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat. Das Mindestalter für die Aufnahme beträgt 15 Jahre. Der Vorstand schlägt die Aufnahme der Mitglieder vor, über die die nächste Jahreshauptversammlung entscheidet. Der Aufnahmebeschluss muss einstimmig erfolgen.

- (3) Ehrenmitglieder können nach vorangegangenem Vorstandsbeschluss durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ernannt werden.
- (4) Passive Mitglieder können jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aufgenommen werden. Die Mitglieder des Vereins sind in der nächsten Versammlung über die Aufnahme der passiven Mitglieder zu unterrichten.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung an, die ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, ferner, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Hierzu gehört insbesondere auch die aktive Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dieses Recht hat jedoch nicht den freien Eintritt zu den Veranstaltungen zur Folge.
- (3) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, bei den Veranstaltungen mitzuwirken. Büttensreden oder Vorträge sind dem Präsidenten vor der Veranstaltung zur Einsichtnahme und eventuellen Korrektur vorzulegen. Ein von dem Verein gestellter Vortrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes bei anderen vereinsfremden Veranstaltungen gehalten werden.
- (4) Die aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung pro Person eine Stimme, das Stimmrecht ist höchstpersönlich auszuüben und nicht übertragbar.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und zwar zu Beginn des Vereinsjahres. Die Höhe des Beitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vorbehaltlich der Bestimmung in § 4 Abs. 3 von der Beitragszahlung befreit.

- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Sollte nach zweimaliger Mahnung und Ablauf eines Zeitraumes von einem halben Jahr eine Zahlung nicht erfolgt sein, können die Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (3) Aktive Mitglieder bis 25 Jahre zahlen die Hälfte des Beitrages.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) den Tod eines Mitglieds
 - b) den freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - c) die Vollendung des 35. Lebensjahres bei aktiven weiblichen Mitgliedern
 - d) den Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der für das Jahr fällige Beitrag ist jedoch in jedem Fall in voller Höhe zu entrichten. Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen, er wird sofort gültig. Der für das Jahr fällige Beitrag ist jedoch zu entrichten.
- 3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzungsbestimmungen, sowie die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Ehrungen

- 1) Mitglieder werden je nach Dauer der Vereinszugehörigkeit
 - a) für eine 25-jährige Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel,
 - b) für eine 50-jährige Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel,
 - c) anlässlich der 33-, 44- und 55-jährigen Mitgliedschaft

durch den Vorstand geehrt.

- 2) Ehrenmitglieder erhalten eine besonders bestickte Hausmütze.

- (3) Mitgliedern oder Nichtmitgliedern kann ein besonderer Ehrentitel verliehen werden, der mit einer Urkunde und/oder einem Orden zu verbinden ist.

C. Vereinsorgane

§ 10

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Aschermittwoch statt. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt und verpflichtet, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Trainer des Pagettencorps sind, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind, ebenfalls teilnahmeberechtigt. Die Jahreshauptversammlung wird schriftlich einberufen, die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, die von jedem Mitglied gestellt werden können, müssen dem Vorstand spätestens bis zum 10. Tag nach Aschermittwoch zugegangen sein.

§ 12 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung beschließt über
- a) die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Neuwahl der Kassenprüfer

- (2) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Versammlung aufgrund der vorstehenden Bestimmung beschlussunfähig, so ist sofort eine neue Versammlung für den gleichen Abend einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist erneut zu wählen, bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und/oder die Auflösung des Vereines ist die Mehrheit von 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Jahreshauptversammlung (§ 12) entsprechend.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Geschäftsführer
 - d) dem 1. Schatzmeister
 - e) dem 1. Präsidenten

und dem erweitertem Vorstand, bestehend aus

- f) dem 2. Geschäftsführer
- g) dem 3. Geschäftsführer
- h) dem 2. Schatzmeister
- i) dem 2. Präsidenten
- j) dem Kommandeur
- k) dem stellvertretenden Kommandeur
- l) dem Zeugwart
- m) dem 2. Zeugwart
- n) dem Jugendvertreter
- o) dem Pagettenkommandeur

- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Auf besonderen Antrag erfolgt die Wahl schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für je 2 Jahre gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und neu zur Wahl steht; die Erstverantwortlichen für ihr Ressort bilden ebenso wie die Zweitverantwortlichen eine Einheit beim jährlichen Turnus. Die Vorstandsmitglieder zu g), n) und o) werden mit den Erstverantwortlichen gemeinsam gewählt.
- (4) Die Positionen a) bis e) können nicht in Personalunion verwaltet werden.

§ 15 Vertretung des Vereins

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 1. Schatzmeister und der 1. Präsident bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende den Verein nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende hieran gehindert ist.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet durch eine Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leidenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, einzelne Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, zur Durchführung besonderer Aufgaben heranzuziehen. Hierzu kann der Vorstand diese Mitglieder insbesondere zu den Sitzungen des Vorstandes einladen, sie nehmen dann als stimmberechtigte Mitglieder teil.
- (3) Der Trainer des Tanzcorps (Pagettencorps) ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, soweit er hierzu gesondert eingeladen wird.

§ 17 Elferrat

- (1) Der Elferrat kann vom Vorstand aus den aktiven männlichen Mitgliedern des Vereins alljährlich neu bestimmt werden.

§ 18 Uniformen

Die den Mitgliedern übergebenen Uniformen bzw. Uniformteile sowie Mützen, Hüte und sonstige aus Vereinsbeständen entnommenen Sachen sind in tadellosem Zustand zu erhalten, zu pflegen und nach Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Verlangen zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Träger zum Schadenersatz verpflichtet.

D. Schlußbestimmung

§ 19 Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Vereinslokalen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung unter Einhaltung der oben stehenden Regeln beschlossen werden.
- (2) Der Verein besteht solange, wie mindestens 3 aktive Mitglieder vorhanden sind.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer und der 1. Schatzmeister bzw. deren Stellvertreter zu dessen Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation des Vereins (§ 47 ff. BGB).

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 1991 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.